



Eine alte Gastherme in einer Berliner Altbauwohnung: Solange Reparaturen möglich sind, können alte Gasheizungen bis Ende 2044 in Betrieb bleiben.

FOTO: DPA / FABIAN SOMMER

GEG-Entwurf: Worüber der Bundestag im September abstimmt

## Weich gespülte Wärmewende

40 Prozent des Erdgases, das in Deutschland verbrannt wird, dient der Erwärmung von Gebäuden und Trinkwasser. Mit dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) will die Bundesregierung die Wärmewende hin zu mehr regenerativen Energiequellen einleiten. Der Entwurf des „Heizungsgesetzes“ soll im September in zweiter und dritter Lesung im Deutschen Bundestag debattiert werden. Hier die wichtigen Regelungen, über die das Parlament abstimmen wird.

**G**rundsätzlich gilt: Ab 1. Januar 2024 muss jede neu eingebaute Heizung mindestens 65 Prozent erneuerbare Energien nutzen. Allerdings wurden durch die intensive regierungsinterne Diskussion und massive Kritik aus Wirtschaft und Gesellschaft diverse Umrüstungsfristen und Ausnahmen in den Gesetzentwurf aufgenommen.

### Gibt es einen Zwang zum Austausch bestehender Öl- und Gasheizungen?

Eine Pflicht zum Einbau von regenerativ arbeitenden Heizungen soll es nur im Neubau geben. Bestehende fossile Heizungen können ohne jede Einschränkung bis 31. Dezember 2044 weiterbetrieben wer-

den. Auch Reparaturen sind möglich. In den kommenden knapp zwanzig Jahren ist also der Heizungstausch durch Immobilieneigentümer freiwillig. Ausnahmen: Heizungsanlagen, die sich nicht mehr reparieren lassen, müssen gegen klimafreundliche Anlagen ausgetauscht werden. Ein Zwang zum Austausch entsteht auch für Anlagen, die länger als 30 Jahre in Betrieb sind (sofern es sich nicht um Brennwert- oder Niedertemperaturkessel handelt). Angesichts dieser Regelung sieht etwa der Immobilienverband Deutschland (IVD) „aktuell keinen Handlungsbedarf für Hauseigentümer, wenn die Heizung absehbar noch einige Jahre betriebsfähig ist“. Abwarten und Teetrinken ist also möglich.

### Was bedeutet die Verzahnung des GEG mit der kommunalen Wärmeplanung?

Zeitgleich mit dem Gebäudeenergiegesetz soll Anfang 2024 ein Gesetz zur Wärmeplanung in Kraft treten. (Siehe Artikel auf Seite 26). Mit diesem Gesetz, das ebenfalls nach der parlamentarischen Sommerpause vom Bundestag verabschiedet wird, sollen alle Städte und Gemeinden in Deutschland verpflichtet werden, Pläne für die Nah- und Fernwärmeversorgung sowie für ein Wasserstoffversorgungsnetz auszuarbeiten. Vorliegen müssen diese Pläne in Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern bis 30. Juni 2026 und in kleineren Kommunen bis Mitte 2028. Projekte der kommunalen Fernwärmeversorgung genießen Vorrang vor den Investitionen von Immobilieneigentümern. Sie können abwarten, um sich später eventuell für einen Fernwärmeanschluss zu entscheiden und somit gegen den Betrieb einer eigenen klimafreundlichen Heizungsanlage.

Solange keine kommunale Wärmeplanung vorliegt, gelten beim Heizungstausch in Bestandsgebäuden die Regelungen des GEG noch nicht. Allerdings: In manchen Kommunen läuft die Wärmeplanung schon oder steht kurz vor dem Abschluss.

Das Bundeskabinett hat im August den Entwurf des Wirtschaftsplans 2024 für den Klima- und Transformationsfonds (KTF) beschlossen. Zur Unterstützung der kommunalen

len Wärmeplanung werden aus dem KTF insgesamt 500 Millionen Euro bereitgestellt, so das Bundesbauministerium.

### Welche Heizungstechniken sind in Zukunft erlaubt?

Der dem Parlament zur Abstimmung vorliegende Entwurf des GEG ist technologieoffen gestaltet. Die Vorgabe, die Wärmeversorgung mit mindestens 65 Prozent regenerativer Energie zu sichern, können Immobilienbetreiber je nach Objekt erfüllen mit: elektrischer Wärmepumpe, Hybridheizungen (Kombinationen aus fossiler Heizung und Wärmepumpe oder fossiler Heizung und Solarthermie), Stromdirektheizungen (z.B. Infrartheizungen), Biomasse-Heizungen (Holz- oder Pelletheizungen), Gasheizungen, die nachweislich erneuerbare Gase nutzen (mindestens 65 Prozent Biomethan, biogenes Flüssiggas oder Wasserstoff) oder Anschluss an ein kommunales Wärmenetz.

### Ist auch nach dem 1. Januar 2024 der Einbau einer Gasheizung möglich?

Öl- und Gasheizungen, die vor dem 19. April 2023 bestellt wurden, können bis zum 18. Oktober 2024 eingebaut werden. Auch nach dem Stichtag 1. Januar 2023 dürfen fossile Heizungen unter folgenden Bedingungen installiert werden:

Sofern neue Gasheizungen auch mit Wasserstoff oder Biogas betrieben werden bzw. Ölheizungen mit sogenannten e-Fuels arbeiten können, dürfen diese Anlagen installiert werden. Wird eine Öl- oder Gasheizung vor dem Vorliegen der kommunalen Wärmeplanung eingebaut, besteht die Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien erst ab dem 1. Januar 2029. Der verpflichtende Mindestanteil an Biomasse im Brennstoff (Biogas, Biodiesel, e-Fuels) oder Wasserstoff beträgt dann zunächst 15 Prozent, ab 1. Januar 2035 30 Prozent und ab 1. Januar 2040 60 Prozent.

Immobilien Eigentümer, die an fossiler Heiztechnik festhalten, sollen in einer Pflichtberatung auf mögliche Auswirkungen der kommunalen Wärmeplanung und mögliche „Kostenfallen“ aufgrund der ansteigenden CO<sub>2</sub>-Steuer hingewiesen werden.

### Was gilt für WEG-Objekte mit Gasetagenheizungen?

Für den Austausch von Etagenheizungen in WEG-Objekte sollen nach dem Gesetzentwurf längere Übergangsfristen gelten. Ab dem Zeitpunkt, da eine Etagenheizung altersbedingt ausfällt oder aufgrund eines Schadens ausgetauscht werden muss,

haben Eigentümer fünf Jahre Zeit für die Entscheidung, ob sie in Zukunft bei der zentralen Wärmeversorgung bleiben wollen oder den Einbau einer Zentralheizung bevorzugen. Beide technischen Varianten müssen die 65-Prozent-Erneuerbare-Energie-Vorgabe erfüllen. Innerhalb dieser fünfjährigen Entscheidungsfrist dürfen noch herkömmliche fossile Heizungen eingebaut werden.

Sofern die Gemeinschaft sich für den Einbau einer Zentralheizung entscheidet, hat sie insgesamt 13 Jahre Zeit für die Umsetzung dieser Maßnahme. Die Eigentümer sind verpflichtet, nach Fertigstellung der neuen Zentralheizung ihre Wohnung innerhalb eines Jahres nach der Fertigstellung an diese anzuschließen.

### Welche Aufgaben kommen auf Hausverwalter zu?

Die Autoren der Gesetzesreform sehen, dass WEG-Verwalter bei Gasetagenheizungen vor einer „sehr komplexen Herausforderung“ stehen. Der Verwalter habe die Aufgabe, ein Konzept für die Umsetzung dieser Verpflichtung zu erarbeiten und zur Beschlussfassung der Eigentümerversammlung vorzulegen. Dazu bedürfe der Verwalter der erforderlichen Informationen, die sowohl das Gemeinschaftseigentum als auch das Sondereigentum betreffen.

- Die Verwaltung muss binnen zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes – bis zum 31. Dezember 2024 – Informationen über die Heizungsanlagen im Gebäude bei dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger sowie (im Falle von Etagenheizungen) bei den Wohnungseigentümern anfordern. Auf diesen Wegen muss ein Verwalter Informationen über die Art der Anlagen, das Datum ihrer Inbetriebnahme und Angaben über ihre Funktionstüchtigkeit einholen.

- Wohnungseigentümer sind verpflichtet, die angeforderten Informationen innerhalb von sechs Monaten mitzuteilen.

- Der Verwalter wiederum hat die Ergebnisse der Eigentümerbefragung innerhalb von drei Monaten in einem allgemein verständlichen Bericht zusammenzufassen und den Eigentümern zur Verfügung zu stellen.

- Sobald der erste Wohnungseigentümer seine Gasetagenheizung ausgetauscht hat, muss die Verwaltung unverzüglich eine außerordentliche Eigentümerversammlung einberufen.

### Welche staatlichen Förderungen sind vorgesehen?

Der Staat will die Wärmewende mit Milliarden Euro fördern. Geplant ist, dass unter bestimmten Voraussetzungen bis zu

70 Prozent der Investition beim Kauf einer klimafreundlicheren Heizung übernommen werden. Einkommensunabhängig soll es für alle Immobilieneigentümer (gewerbliche und private) einen einheitlichen Fördersatz von 30 Prozent geben.

Für private Haushalte mit einem zu versteuernden Einkommen unter 40.000 Euro ist eine Förderung von zusätzlich 30 Prozent vorgesehen. Außerdem ist ein „Geschwindigkeitsbonus“ von 20 Prozent geplant, und zwar bis zum Jahr 2028. Ab 2028 soll der Bonus alle zwei Jahre um drei Prozentpunkte sinken. Insgesamt ist die Förderung bei maximal 70 Prozent gedeckelt.

Nach Angaben von Haus & Grund sollen selbstnutzende Wohnungseigentümer mehr Fördergelder beantragen können als vermietende Wohnungseigentümer. Vermieter sollen nur die 30-prozentige Grundförderung beantragen können, nicht aber die zusätzlichen Geschwindigkeits- und Einkommensboni.

### Welchen finanziellen Anteil sollen Mieter tragen?

Vermieter können ihre Mieter an den Investitionen in die neue klimafreundliche Heizung beteiligen. Sie können eigens für diesen Zweck die von acht auf höchstens zehn Prozent leicht erhöhte Modernisierungsmieterhöhung nutzen, wenn gleichzeitig die staatliche Förderung in Anspruch genommen wird und die Fördersumme von den umlegbaren Kosten abgezogen wird. Allerdings: Die Erhöhung soll auf monatlich 50 Cent je Quadratmeter Wohnfläche begrenzt werden.

Die Kostenbeteiligung der Mieter soll auf sechs Jahre begrenzt werden, unabhängig davon, ob Vermieter die Kosten über die bisherige oder die neue Modernisierungsumlage auf Mieter umlegen. Außerdem sollen Härtefalleinwände beim Heizungstausch künftig immer möglich sein. Für Mieter, deren Miete durch die Modernisierung auf mehr als 30 Prozent des Haushaltseinkommens steigt, soll nur eine beschränkte Umlagefähigkeit gelten. Mieterhöhungen wegen Heizungsaustausch bei Indexmieten sollen ausgeschlossen sein.

### Welche Forderungen erhebt der GdW?

Nach dem jetzigen Stand der Dinge sollen Wohnungsunternehmen lediglich die 30-prozentige Grundförderung erhalten. Von den zusätzlichen Klima- und Tempoboni, die Privathaushalte erwarten dürfen, wären gewerbliche Vermieter ausgeschlossen. Das hält der Hauptverband der Wohnungswirtschaft (GdW) für unzureichend.

Für Modernisierungen seien bei der Mietanpassung nun starre Kappungsgrenzen

von 50 Cent pro Quadratmeter vorgesehen. Diese und die ebenfalls vorgesehene zusätzliche 10-Prozent-Modernisierungsumlage seien allein auf den Austausch des Heizungsgerätes beschränkt. Das führe dazu, dass Vermieter mit bezahlbaren Mieten nicht genügend Eigenkapital für die Finanzierung der aufwendigen Modernisierungsmaßnahmen zur Verfügung hätten. Dies betreffe besonders sozial orientierte Vermieter mit geringen Mieten. Die Kosten für den Einbau

von Wärmepumpen und für die gleichzeitig notwendigen Zusatzmaßnahmen wie Dämmung seien für sie schlicht nicht finanzierbar. Der GdW fordert unter anderem eine Förderquote von mindestens 50 Prozent. Zudem müsse sich die Förderung auf die Vollkosten der Investition beziehen. Dabei sei notwendig, dass der vorgesehene Geschwindigkeitsbonus von 20 Prozent auch für Wohnungsunternehmen vorgesehen wird. Der Speed-Bonus sollte bis 2030 in voller Höhe gewährt

werden, sodass mit Abschluss der kommunalen Wärmeplanung 2028 noch eine Planungszeit berücksichtigt wird. Wohngebäude mit günstigen Mieten bis zu sieben Euro pro Quadratmeter müssten ebenfalls den 30-Prozent-Sozialbonus erhalten, damit aufgrund noch geringerer Investitionsmittel eine Finanzierung gewährleistet werden kann.

Thomas Engelbrecht

Quellen: Klimaschutzministerium; IVD; VDIV Bayern, GdW

## Kommunale Wärmeplanung

# Diese Vorgaben macht das neue Gesetz

Das Bundeskabinett hat den zweiten Referententwurf für das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG) beschlossen. Stimmt der Bundestag Anfang September zu, kann das WPG zeitgleich mit dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) zum 1. Januar 2024 in Kraft treten. Beide Gesetze haben ein gemeinsames Ziel: Bis spätestens 2045 soll die Wärmeversorgung vollständig aus erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme erfolgen.

Das Wärmeplanungsgesetz ist die rechtliche Grundlage für eine verbindliche und systematische Einführung einer – allerdings nicht verbindlichen und nicht verpflichtenden – flächendeckenden Wärmeplanung in ganz Deutschland. Sie soll den Kommunen helfen, die Energieinfrastrukturen und insbesondere die leitungsgebundene Wärmeversorgung effizient, koordiniert und langfristig auszubauen und zu dekarbonisieren. Die Betreiber von Wärme-

netzen sowie Gas- und Stromverteilnetzen, Gewerbetreibende, Industrie und Gebäudeeigentümer sollen Planungs- und Investitionssicherheit erhalten, so die Idee.

### Langfristiger Ausbau von Wärme- und Wasserstoffnetzen

Unter Wärmeplanung versteht das Gesetz „eine rechtlich unverbindliche, strategische Fachplanung, die Möglichkeiten für den Aus-

bau und die Weiterentwicklung leitungsgebundener Energieinfrastrukturen für die Wärmeversorgung und der Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien sowie unvermeidbarer Abwärme aufzeigt und die langfristige Gestaltung der Wärmeversorgung für das geplante Gebiet beschreibt“ (WPG §3 Nr. 6). Das Wärmeplanungsgesetz nimmt dafür die Länder in die Pflicht. Sie müssen sicherstellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne erstellt werden. Allerdings können die Länder diese Pflicht übertragen, beispielsweise an die einzelnen Kommunen. Die Frist für die Erstellung der Wärmepläne richtet sich nach der Größe der Kommune: Gemeindegebiete mit mehr als 100.000 Einwohnern müssen bis zum 30. Juni 2026 einen Wärmeplan erarbeitet haben. Gemeindegebiete mit weniger Einwohnern haben bis zum 30. Juni 2028 Zeit. Für Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnern können die Länder ein vereinfachtes Verfahren vorsehen. Außerdem können sich mehrere Gemeinden zusammenschließen.

### Das Gesetz gibt Ziele für den regenerativen Anteil vor

Zwar sollen die Wärmepläne unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort und

#### Bundesländer mit Wärmeplanungspflichten

| Land                | Gesetz  | Betroffene Kommunen  | Frist für die Vorlage einer Wärmeplanung |
|---------------------|---|--|--|
| Baden-Württemberg   | § 27 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz   | Stadtkreise und Große Kreisstädte  | 31. Dezember 2023                        |
| Hessen              | § 13 Hessisches Energiegesetz   | Ab 20.000 Einwohner  | Erste Fassung: 29. November 2026         |
| Nordrhein-Westfalen | Koalitionsvertrag sieht Gesetz vor  |  |  |
| Niedersachsen       | § 20 Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels | 11 Oberzentren, 6 Mittelzentren mit oberzentralen Teilfunktionen, 78 Mittelzentren | 31. Dezember 2026                        |
| Schleswig-Holstein  | § 7 Energiewende- und Klimaschutzgesetz   | 35 Mittel-, Ober- und Unterzentren mit Teilfunktion von Mittelzentren              | Ende 2024                                |
|                     |   | 43 Unterzentren und Stadtrandzentren erster Ordnung                                | Ende 2027                                |

In allen übrigen Bundesländern gibt es noch keine Gesetze für die Wärmeplanung.

gemeinsam mit den Bürgern und Unternehmen entstehen. Doch das WPG gibt für alle Kommunen einheitliche inhaltliche Ziele vor: In jedem Wärmenetz muss ab 1. Januar 2030 ein Anteil von mindestens 30 Prozent und ab 1. Januar 2040 ein Anteil von mindestens 80 Prozent aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme gespeist werden. Bis zum Jahr 2045 soll vollständige Klimaneutralität erreicht werden. Auch der Weg dahin ist im Gesetz skizziert: „Wärmenetze sollen zur Verwirklichung einer möglichst kosteneffizienten klimaneutralen Wärmeversorgung ausgebaut und die Anzahl der Gebäude, die an ein Wärmenetz angeschlossen sind, soll deutlich und dynamisch gesteigert werden.“ (§ 2 Nr. 2). Bis dahin ist noch ein weiterer Weg. Nach Angaben des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) hatten im Jahr 2022 erneuerbare Energien einen Anteil von 18,7 Prozent und Abwärme einen Anteil von 6,7 Prozent an der leitungsgebundenen Wärmeversorgung.

### Die wichtigsten Inhalte des Wärmeplanungsgesetzes

Das WPG steckt darüber hinaus einen bundesweit einheitlichen Rahmen für den Prozess der Wärmeplanung. Der muss nach § 13 ff in mehreren Schritten erfolgen:

- **Vorprüfung:** Das beplante Gebiet wird auf Teilgebiete untersucht, die sich für eine Versorgung über ein Wärmenetz oder ein Wasserstoffnetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht eignen und im Rahmen der weiteren Planung ausgeschlossen werden.
- **Bestandsanalyse:** Flurkarten, Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, Luftbilder, Geoinformationssysteme, Informationen zu Gebäuden und der vorhandenen Heizinfrastruktur werden computergestützt zusammenggeführt.
- **Potenzialanalyse:** Auf Basis von Angaben zu land- und forstwirtschaftlichen Flächen und der verfügbaren Biomasse, meteorologische Daten und geothermische Potenzialkarten werden die vorhandenen Potenziale zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, zur Nutzung von unvermeidbarer Abwärme und zur zentralen Wärmespeicherung ermittelt.
- Entwicklung und Beschreibung eines Zielszenarios
- Einteilung des beplanten Gebietes in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete für die Betrachtungszeitpunkte 2030, 2035 und 2040. Für Gebäudeeigentümer und -betreiber ist dieser Punkt am Ende

entscheidend: Befindet sich ihre Immobilie in einem Wärmenetzgebiet, einem Wasserstoffnetzgebiet, einem Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung oder einem Prüfgebiet?

- Darstellung der Versorgungsoptionen
- Entwicklung einer Umsetzungsstrategie mit konkreten Umsetzungsmaßnahmen

Der Wärmeplan – „das zur Veröffentlichung bestimmte Ergebnis der Wärmeplanung“ (WPG §3 Nr. 6) – wird von einem nach Maßgabe des Landesrechts zuständigen Gremium oder der zuständigen Stelle wie beispielsweise dem Gemeindeparlament beschlossen. Auf Grundlage des Wärmeplans entscheidet dann die planungsverantwortliche Stelle der Kommune oder eine andere durch Landesrecht hierzu bestimmte Stelle über die grundsichtsbezogene Ausweisung von Gebieten zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubiete. Diese Entscheidung ist dann bei der künftigen Bauleitplanung und Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen. Erst wenn der Wärmeplan dort rechtsverbindlich verankert ist, wissen Eigentümer mit Sicherheit, welche Wärmeversorgungsoptionen es für ihre Immobilie verlässlich geben wird.

### Derzeitiger Stand in den Kommunen

Eine Umfrage des Deutschen Städtetages unter 119 Mitgliedsstädten dokumentiert, wo die Kommunen im Mai 2023 in Sachen Wärmeplanung standen: Bundesweit befand sich danach knapp die Hälfte der Kommunen (47 Prozent) noch in einer Koordinierungsphase. 18 Prozent der Befragten arbeiteten an der Bestandsanalyse, 10 Prozent an der Potenzialanalyse und 17 Prozent an der Aufstellung des Wärmeplans, also der Konzeptentwicklung. Erst vier Prozent der Städte waren dabei, die Umsetzungsstrategie zu entwickeln. Genauso viele hatten mit der Wärmeplanung noch nicht begonnen.

Diese sehr unterschiedlichen Fortschritte liegen nicht zuletzt daran, dass einige Bundesländer deutlich schneller waren als der Bund und ihre Städte und Gemeinden per Landesgesetz zu Wärmeplanungen verpflichtet haben (siehe Tabelle). So müssen beispielsweise in Baden-Württemberg alle Stadtkreise und großen Kreisstädte bis zum 31. Dezember 2023 Wärmepläne vorlegen. Bereits fertige Wärmepläne genießen laut Bundesgesetz Bestandschutz, wenn sie die jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben erfüllen oder den bundesrechtlichen Anforderungen im We-

sentlichen entsprechen. Das bedeutet jedoch nicht, dass in diesen Kommunen das Gebäudeenergiegesetz und die darin verankerten Pflichten für Eigentümer direkt am 1. Januar 2024 in Kraft treten werden, heißt es aus dem Bundesbauministerium. Voraussetzung dafür sei auch eine gesonderte Entscheidung einer nach Landesrecht zuständigen Stelle über die Ausweisung von Gebieten zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubiet.

### Hoher Aufwand und Förderung für Kommunen

Als größte Herausforderung in der Wärmeplanung sehen die Kommunen laut Städtetag-Umfrage die aufwendige Abstimmung des Wärmekonzepts mit den betroffenen Akteuren wie etwa der Wohnungswirtschaft, dem ortsansässigen Industrie- und Gewerbeunternehmen und den Versorgern (76 Prozent). Für gut zwei Drittel ist der Personalbedarf in der Stadtverwaltung ein Problem (70 Prozent). Etwas weniger Kommunen (67 Prozent) geben an, dass die Einsatzmöglichkeiten möglicher und künftiger Energieträger noch ungewiss und mit Planungsunsicherheiten verbunden seien. Über fehlende energetische Daten des Gebäudebestandes klagen nur 33 Prozent der Befragten. „Einen Wärmeplan aufzustellen ist ein komplexer Prozess und nimmt in der Regel zwei bis drei Jahre in Anspruch. Das gibt es nicht zum Nulltarif. Der Aufwand für eine solche Planung ist beträchtlich“, betont Helmut Dedy, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages. Vielerorts wird dafür ein externer Dienstleister beauftragt. Die Kosten hängen von Größe und Struktur der Kommune, Datelage und Auftragsumfang ab. Das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) hält für Kommunen bis rund 10.000 Einwohnende aktuell Kosten ab 50.000 Euro für realistisch. Bis zum 31. Dezember 2023 können Kommunen, die freiwillig mit der Wärmeplanung beginnen und einen externen Dienstleister beauftragen, 90 Prozent Förderung aus der „Kommunalrichtlinie 5“ des Bundeswirtschaftsministeriums erhalten, finanzschwache Kommunen sogar 100 Prozent. Die Fördersätze verringern sich ab 2024 auf 60 bzw. 80 Prozent.



**Autorin**

**Eva Kafke,**

freie Journalistin